

§ 13c AVBaySchFG (Bayern) — Finanzierung schulischer Digitalinfrastruktur, staatliche Zuweisungen (zu Art. 5 Abs. 3, Art. 30 BaySchFG)

Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die pauschalierten Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 3 BaySchFG werden auf der Grundlage einer stichprobenbasierten Erhebung der Ist-Kosten festgesetzt. Erhoben werden folgende Kostengruppen, soweit sie die technische Administration, Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur betreffen:

1. Kosten für eigenes Personal der Schulaufwandsträger,
2. Kosten für Verträge mit externen Dienstleistern,
3. Kosten für Werkzeuge und Dienste.

In der Kostengruppe 1 nach Satz 2 Nr. 1 werden für kommunale Beamte und Tarifangestellte die Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst sowie im Einzelfall vertraglich geregelte Zulagen und Zuschläge für IT-Fachkräfte berücksichtigt. In der Kostengruppe 2 nach Satz 2 Nr. 2 werden mit Ausnahme von Material- oder Sachkosten die Kosten berücksichtigt, die bei Inanspruchnahme von Einzelbeauftragungen, Rahmenverträgen mit festgelegten Kontingenten oder Pauschalverträgen anfallen. Die Kostengruppe 3 nach Satz 2 Nr. 3 umfasst die Lizenzen für eine Geräteverwaltung der schulisch genutzten End-geräte sowie Wartungskosten für Office-Pakete und Videokonferenzlösungen.

(2) Die Höhe der pauschalierten Zuweisung wird wie folgt ermittelt:

1. die nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Ist-Kosten werden gemäß dem Anteil der von der Erhebung umfassten Vollzeitschülerinnen und -schüler an der Gesamtvollzeitschülerzahl nach den Amtlichen Schuldaten des dem Erhebungszeitpunkt vorangegangenen Schuljahres zu Gesamtkosten hochgerechnet, wobei

a) die Kosten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit Ausnahme statischer Entgeltbestandteile und einmaliger oder monatlicher Sonderzahlungen und die Kosten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 um die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für die beiden dem Jahr der erhobenen Ist-Kosten folgenden Kalenderjahre fortgerechnet werden und

b) zur Ermittlung der Vollzeitschülerzahlen

aa) Schülerinnen und Schüler in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen mit dem Faktor 0,40,

bb) Schülerinnen und Schüler in Teilzeitklassen an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Faktor 0,55 und

cc) alle anderen Schülerinnen und Schüler mit dem Faktor 1,0

berücksichtigt werden;

2. die Hälfte der nach Nr. 1 ermittelten Gesamtkosten wird gleichmäßig auf die Gesamtheit der Vollzeitschülerinnen und -schüler verteilt, wobei allgemeinbildende Schulen mit einer Schülerzahl von weniger als 50 Schülerinnen und Schülern mit einer Schülerzahl von 50 angesetzt und Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG sowie an Förderschulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG mit dem Faktor 1,20 gewichtet werden.

(3) Es wird je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr

1. an allgemeinbildenden Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG, an Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG und an Klinikschulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG ein Betrag von 51,23 €,
2. in Teilzeitklassen an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 33,80 €,
3. in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG ein Betrag von 24,58 € und
4. an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG sowie an nicht von Nr. 2 umfassten Förderschulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG ein Betrag von 61,47 €

gewährt.

(4) Das Landesamt berechnet im jeweiligen Haushaltsjahr auf der Grundlage der Schülerzahlen zum vorangehenden Stichtag der Amtlichen Schuldaten die pauschalierten Zuweisungen und erlässt die Zuweisungsbescheide gegenüber den Schulaufwandsträgern.

(5) Die staatlichen Zuweisungen sind in die folgenden Haushaltsjahre übertragbar.

Zitiervorschlag: § 13c AVBaySchFG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBaySchFG/13c>